

Inhaltsangabe

AMTS- BLATT

der Stadt
Erftstadt
Nr. 11
23. Jahrgang
vom 28.04.2009

**35/09 Das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung
von Wahlscheinen für die Wahl zum
Europäischen Parlament am 07.06.2009**

-10-

**36/09 Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1
Baugesetzbuch in Form einer zweiwöchigen
Offenlage.
Erweiterung der Kiesgrabungsfläche
Friesheimer Busch**

-61-

**Jetzt auch im Internet!!!
www.erftstadt.de**

Herausgegeben vom
Bürgermeister
der Stadt Erftstadt,
Postfach 2565,
50359 Erftstadt.

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
abonniert oder
gegen Erstattung der
Portokosten einzeln
Bezogen werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

Verwaltungsgebäude
Lechenich,
Bonner Straße 9-11

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203/202
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erftstadt.de eingesehen
werden.

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr. 35/09

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Stadt Erftstadt wird in der Zeit vom 18.05.2009 bis 22.05.2009 während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 22.05.2009 bis 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erftstadt, Holzdam 10, 50374 Erftstadt, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17.05.2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der Stadt Erftstadt durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag.
 - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17.05.2009 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22.05.2009 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs.2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Erftstadt gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05.06.2009, 18.00 Uhr, bei der Stadt Erftstadt, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen** Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangsnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Erftstadt, den 27.04.2009


(Bösche)
Bürgermeister

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erfurt
Nr. 36/09

**Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1
Baugesetzbuch in Form einer zweiwöchigen "Offenlage"
über die
Erweiterung der Kiesabgrabungsfläche in E.-Bliesheim (nördlich
Friesheimer Busch)**

Die Firma Esser, Sand- und Kiesgruben GmbH & Co. KG, Berzdorfer Straße in 50321 Brühl, beabsichtigt, ihren Auskiesungsstandort im Bereich E.-Bliesheim, nördlich Friesheimer Busch, für mindestens 20 weitere Jahre zu sichern und den Kiesabbau auf dem Flurstück 122 (siehe Anlageplan), dessen Eigentümerin sie ist, fortzusetzen bzw. auszuweiten.

Da der südwestliche Teil dieses Grundstücks im Landschaftsplan 4 als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt ist, soll die Erweiterungsfläche im Rahmen eines Grundstückstauschs bzw. Zukaufs auch auf die Flurstücke 32, 33 und 34 gelegt werden.

Mit dieser Verlegung soll die Schaffung eines hochwertigen Waldbiotops, welches sich unmittelbar an das Naturschutzgebiet "Friesheimer Busch" anschließt, ermöglicht werden und gleichzeitig ein ausreichender und langfristig gesicherter Abstand zwischen der geplanten Auskiesungsfläche und dem Friesheimer Busch entsteht.

Die geplante Auskiesungsfläche entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Erfurt ist bisher lediglich der derzeitige Genehmigungsstand als Fläche für Abgrabung dargestellt. Im Grundsatz entspricht die geplante Erweiterung auch der Zielsetzung des FNP im Erläuterungsbericht, wonach bestehenden Abgrabungen am jeweiligen Standort eine Bestandssicherung zugestanden werden soll.

Alle Bürger sind eingeladen, sich über die beabsichtigte Planung bezüglich der Erweiterung der Kiesabgrabungsfläche in E.-Bliesheim (nördlich Friesheimer Busch) durch Einzelerörterungen mit den Sachbearbeitern der Planung vom 7.5.2009 bis einschließlich 21.5.2009 zu folgenden Zeiten

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs donnerstags	von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie von 12.30 bis 17.00 Uhr

im Rathaus E.-Liblar, Holzdamm 10, Zimmer 325, 3. Etage, zu informieren.

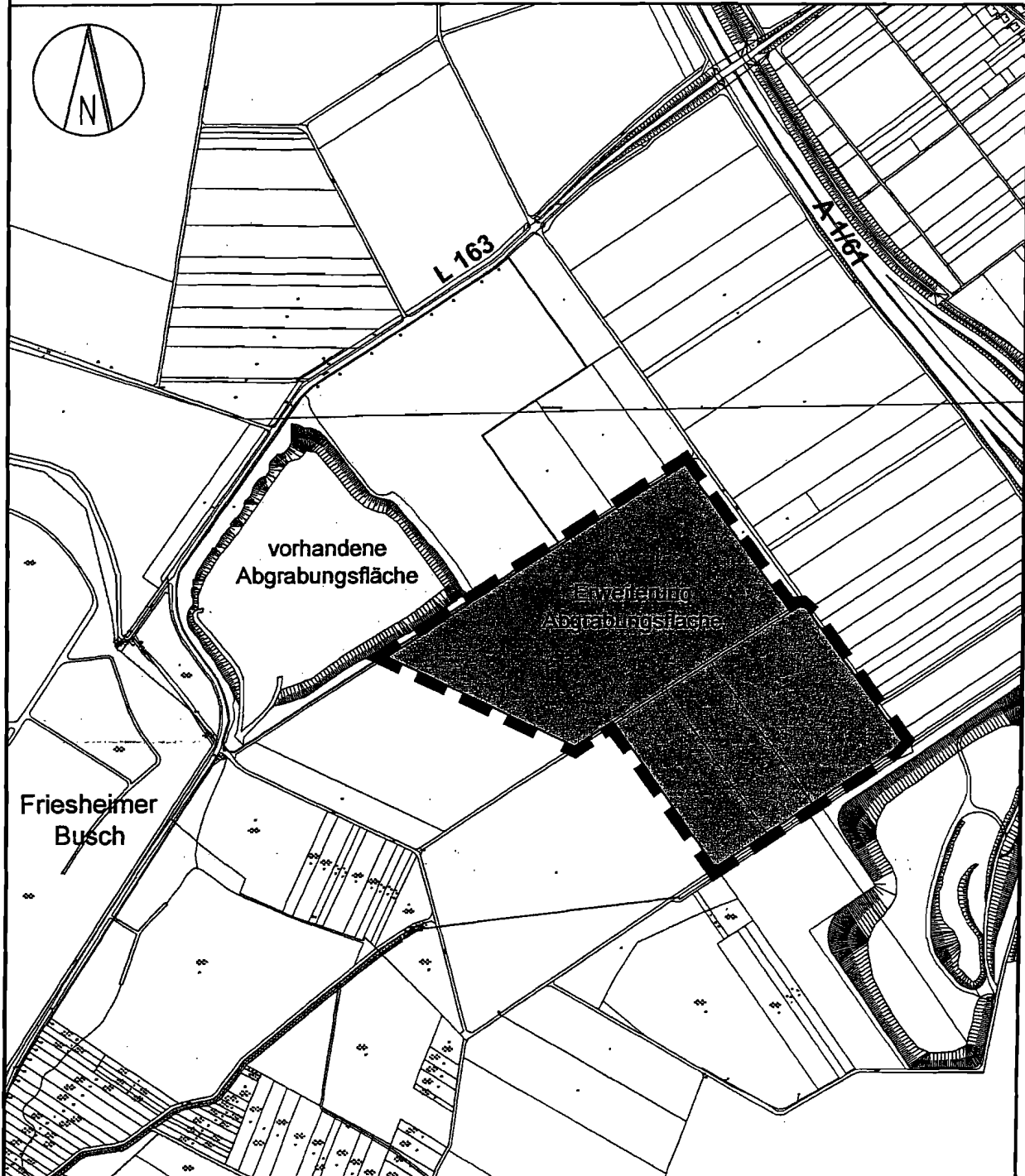
Stellungnahmen können während der Offenlegungsfrist bei der Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Erftstadt, den 28.4.2008


(Bösche)
Bürgermeister

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG NR. 06 Erftstadt-Bliesheim, Erweiterung der Kiesabgrabungsfläche

Umwelt- und Planungsamt

Erftstadt, 27.4.2009

Maßstab: 1 : 10.000

Bereich zur Sicherung und
zum Abbau oberflächennaher
Bodenschätze gem. Regionalplan

vorhandene / genehmigte
Abgrabungsfläche

Erweiterung
Abgrabungsfläche

Tauschfläche
(bisher Eigentum Esser)

Tauschfläche
(bisher Eigentum
Stadt Erftstadt)

Gemarkung Bliesheim
Flur 10, Flurstück 122

Gemarkung Bliesheim
Flur 10, Flurstück 34

Gemarkung Bliesheim
Flur 10, Flurstück 33



Erweiterung der Kiesabgrabungsfläche in Erftstadt-Bliesheim (nördlich Friesheimer Busch)

Umwelt- und Planungsamt

Erftstadt,

27.4.2009

Maßstab: 1 : 10.000